

Wasserversorgungskonzept 2040 – Nutzung von Synergieeffekten?

Ein Hauptanliegen des Wasserversorgungskonzepts 2040 (WVK) des Berliner Senats ist u. a. die Nutzung von Synergieeffekten zwischen Trinkwassergewinnung und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände. Diesem Anliegen wird das Konzept nicht gerecht. Die Grundwassersteuerungsverordnung kann lt. Abschnitt 7. des WVK in wesentlichen Teilen Berlins keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände sicherstellen:

Dazu konstatieren und fordern wir:

1. Die Bürger/innen Berlins sind nicht die Verursacher der seit 20 Jahren anhaltenden, sich stetig ausweitenden Grundwassernotlage in Berlin.
2. Unter Abschnitt 7. des Wasserversorgungskonzeptes 2040 wird festgestellt, dass aufgrund des gesunkenen / weiter sinkenden Trinkwasserbedarfs die in der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) festgelegten und einzuhaltenden Grundwasserstände mit den Grundwasserfördermengen der Wasserwerke nicht mehr zu realisieren sind.
3. Die GruWaSteuV ist im Jahr 2001 aus dem vom Berliner Abgeordnetenhaus im Januar 1999 verfassten § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung hervorgegangen.
§ 37 a BWG mit Einzelbegründung bezweckt den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bürger/innen Berlins sowie den Schutz vor der Zerstörung ihrer Gebäude durch hohe, siedlungsunverträgliche Grundwasserstände.
Erst dieses Gesetz eröffnete dem Land Berlin „das Instrument des Grundwasser-Managements“.
In der damaligen Erkenntnis, dass
 - die Bürger/innen nicht die Verursacher der Grundwassernotlage in Berlin sind und
 - der Trinkwasserverbrauch weiter zurückgehen wird – Halbierung der Fördermengen von 372 Mio. m³ / Jahr (1989/1990) auf prognostizierte 184 Mio. m³ / Jahr (2040)legten die Abgeordneten in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG vorausschauend fest:

„Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandsteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.“

4. Die Finanzierung, der Bau und das Betreiben der Heberbrunnenanlagen in Kaulsdorf und in Rudow sowie der seit dem Jahr 2001 stattfindende Abschlag des Grundwassers vom Gelände des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) in den Teltowkanal wurden und werden auch heute auf der Grundlage / im Sinne dieser Einzelbegründung zu § 37 a BWG nach ihrer Genehmigung durch das Berliner Abgeordnetenhaus vom Land Berlin finanziert – Ergänzungsfördermengen, realisiert u. a. durch dezentrale Abhilfemaßnahmen des Landes Berlin.
5. Die in dem uns bekannten vorläufigen Abschlussbericht des Berliner Senats zum Runden Tisch Grundwasser-Management 2012 genannten Kosten für notwendige dezentrale Abhilfemaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in den Grundwasserschadensgebieten sind nach unseren Ermittlungen 10-fach überhöht. Hier wird das Berliner Abgeordnetenhaus anscheinend bewusst getäuscht.
Den Einnahmen des Landes Berlin aus den Gewinnen der BWB und dem Grundwasserentnahmeentgelt – 2011: insgesamt 190 Mio. € – stehen Ausgaben von nur ca. 9,5 Mio. € / Jahr (statt 95 Mio. € / Jahr) für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin gegenüber. Kosten für den Einzugsbereich des WJ (Stadtteile Rudow und Johannisthal), finanziert vom Land Berlin, derzeit: ca. 0,778 Mio. € / Jahr; reduzierbar nach rechtzeitigem Abschluss des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**) und Neubau des WJ.

Unsere Forderungen:

- Die gesetzliche Grundlage zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandsteuerung in Berlin ist der vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 beschlossene § 37 a BWG mit Einzelbegründung. Es ist Aufgabe / Pflicht des Berliner Senats, den darin vom Berliner Abgeordnetenhaus bekundeten Willen, den Schutz der Bevölkerung Berlins sicherzustellen, (auch finanziell) strikt umzusetzen.
- Ergänzung des Abschnittes 7. des Wasserversorgungskonzepts 2040: Siedlungsverträgliche Grundwasserstände, die nicht im Rahmen der GruWaSteuV mit den Fördermengen der öffentlichen Wasserversorgung zu realisieren sind, müssen entsprechend § 37 a BWG mit Einzelbegründung vom Land Berlin sichergestellt werden: Finanzierung und Umsetzung dezentraler Abhilfemaßnahmen / Ergänzungsfördermengen durch das Land Berlin.
- Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sind auf der gesetzlichen Grundlage des § 37 a mit Einzelbegründung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Berliner Verfassung zu verankern.
- Die Wasserpreise müssen gesenkt werden, um den Verbrauch anzukurbeln.

